



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6327**

A09

17. Januar 2022

Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-3387

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 20.01.2022**  
**Antrag der Fraktion der SPD vom 07.01.2022**  
**„Sachstand bei der Prüfung der Datenabfrage durch die BAO Janus“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags  
übersende ich den Bericht zum TOP „Sachstand bei der Prüfung der  
Datenabfrage durch die BAO Janus“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



Seite 2 von 2

**Schriftlicher Bericht  
des Ministers des Innern  
für die Sitzung des Innenausschusses am 20.01.2022  
zum Tagesordnungspunkt  
„Sachstand bei der Prüfung der Datenabfrage durch die BAO  
Janus“**

Antrag der Fraktion der SPD vom 07.01.2022

In der Sache hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW) unter dem 14.10.2021 ein weiteres Schreiben an die Kreispolizeibehörde Bochum sowie in Kopie an das Ministerium des Innern gerichtet. Darin bekräftigt sie ihre Ausführungen aus dem Schreiben vom 15.06.2021, auf welches die Kreispolizeibehörde Bochum mit Schreiben vom 29.07.2021 geantwortet hatte. Ich verweise zu diesem Schriftwechsel auf den Bericht Vorlage 17/5632 sowie die entsprechenden Dokumente, Vorlagen 17/5744 und 17/5757.

Die Kreispolizeibehörde Bochum hat auf das weitere Schreiben der LDI NRW vom 14.10.2021 nach Abstimmung mit dem Landeskriminalamt und dem Ministerium des Innern unter dem 14.12.2021 geantwortet. Die Schreiben füge ich als Anlage zu diesem Bericht zur Information bei. Die Kreispolizeibehörde Bochum weist ausdrücklich darauf hin, dass die Empfänger der Daten bereits im März 2021 durch das Landeskriminalamt auf die Pflicht zur Löschung nicht benötigter Daten hingewiesen wurden. Dies wurde auch im Bericht Vorlage 17/5632 sowie mündlich in der Sitzung des Innenausschusses am 23.09.2021 erwähnt.

Die LDI NRW vertritt nach wie vor eine andere Auffassung zu den Anforderungen an einen Ermittlungsansatz, der weitere Maßnahmen wie eine Datenübermittlung rechtfertigt. Zudem besteht keine Einigkeit darüber, ob jenseits ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen eine Benachrichtigung Betroffener erfolgen müsse.

Das Ministerium des Innern teilt zu diesen Punkten die Auffassung der Kreispolizeibehörde Bochum aus dem Schreiben vom 14.12.2021.



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Polizeipräsidium Bochum  
Uhlandstraße 35  
44791 Bochum

14. Oktober 2021

Seite 1 von 6

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
202.4.2-2061/21

## Aufsicht nach § 60 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Datenschutz im Bereich der Polizei – hier: Massendatenabfrage der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Janus des Polizeipräsidiums (PP) Bochum

Ihr Schreiben vom 29. Juli 2021 (Ihr Zeichen: Leiter-ZA)

Herr Lottkus

Telefon 0211 38424-204

Fax 0211 38424-999

Anlage(n): Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI NRW (Stand: März 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben. Ihre Ausführungen überzeugen mich allerdings nicht. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Rechtsgrundlage der Verarbeitung und insbesondere deren Verhältnismäßigkeit (hierzu unter A.) als auch hinsichtlich der Abmilderung der Folgen der rechtswidrigen Datenverarbeitung, beispielsweise durch Benachrichtigung der betroffenen Personen (hierzu unter B.)

### A. Rechtsgrundlage

Sie stützen die von Ihnen durchgeführte Maßnahme auf die Übermittlungsvorschrift des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2. a) i.V.m. § 23 Abs. 2 Polizeigesetz NRW (PolG NRW). Nach § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2. a) PolG NRW ist die Übermittlung von Daten an andere Polizeibehörden sowie andere öffentliche Stellen zulässig, soweit dies u.a. zur Aufgabenerfüllung der übermittelnden Polizeibehörde (hier: Gefahrenabwehr) erforderlich ist. Erforderlich ist diese staatliche Eingriffsmaßnahme nur dann, wenn sie in verhältnismäßiger Weise durchgeführt wird. Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit konkretisiert insbesondere § 2 PolG.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0  
Telefax 0211 38424-999  
poststelle@ldi.nrw.de  
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



14. Oktober 2021

Seite 2 von 6

Ohne Frage ist die vorbeugende Bekämpfung rechtsextremer Straftaten eine wichtige Aufgabe, zu der die Polizei gemäß § 1 PolG befugt ist. Dies gilt in besonderem Maße, wenn es um mögliche Beteiligungen an rechtsextremen Straftaten von Angehörigen der Polizei selbst geht, weil dies das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat nachhaltig schädigen kann. Dennoch fehlt es der Maßnahme an der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Danach darf eine Maßnahme nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 2 Abs. 2 PolG).

Sie haben sämtliche auf den beschlagnahmten Endgeräten gespeicherten Kontaktdaten bundesweit von verschiedenen Sicherheitsbehörden auf Erkenntnisse hinsichtlich der Beteiligung an rechtsextremen Netzwerken abgleichen lassen. Dies erfolgte ohne jegliche Vorauswahl der abzugleichenden Telefonnummern. Das heißt, dass auch die Nummern von Personen, die unter Kontaktbezeichnungen wie „Hausarzt\*in“, „Lehrer\*in“, „Rechtsanwalt\*in“ oder Familienbezeichnungen wie „Papa“, „Mama“, „Oma“, „Opa“, „Tante“ oder „Onkel“, gespeichert waren, zum Abgleich übermittelt wurden. Dies geschah, obwohl Sie Vollzugriff auf die auf den beschlagnahmten Endgeräten gespeicherten rechtsextremen Chats hatten. Durch deren Auswertung hätten Sie die weiteren an diesen Chatgruppen beteiligten Personen ermitteln können, die nicht bereits im Fokus Ihrer Ermittlungen standen, und deren Nummern zielgerichtet abgleichen können. Hinsichtlich dieser Personen wäre die Wahrscheinlichkeit, relevante Hinweise zu erhalten, gegenüber den übrigen Personen, deren Kontaktdaten übermittelt wurden, wohl deutlich gesteigert gewesen. Auf Grundlage dieser Überlegungen war die Übermittlung sämtlicher Telefonnummern ohne Vorauswahl zur Erfüllung Ihrer Aufgabe der Gefahrenabwehr nicht verhältnismäßig, denn die Einbeziehung einer außergewöhnlich hohen Zahl von unbescholtene Personen ohne jegliche Vorauswahl, steht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg der Maßnahme.

Diese Erwägungen werden auch durch das Ergebnis der Maßnahme bestätigt. Nach meinem Kenntnisstand führte der Abgleich der mehr als 12.500 Telefonnummern mit den Datenbeständen von über 30 Sicherheitsbehörden zu lediglich 26(!) Treffern. Dabei ist noch nicht ausgewertet, ob diese Trefferzahl nicht auch bei einer zielgerichteten Abfrage



nach Auswertung der Chats ebenso oder in nahezu dieser Höhe erreicht worden wäre.

14. Oktober 2021

Seite 3 von 6

Der Massendatenabgleich war zudem auch unvereinbar mit § 23 Abs. 2 PolG NRW. Diese Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben worden sind, zu einem anderen Zweck verarbeitet werden dürfen. Sie ist gemäß § 26 Abs. 1 PolG NRW über die Voraussetzungen der Datenübermittlungsvorschrift des § 27 PolG NRW hinaus zu beachten. Nach § 23 Abs. 2 PolG NRW ist neben weiteren Voraussetzungen u.a. das Vorliegen eines konkreten Ermittlungsansatzes hinsichtlich der weiterzuverarbeitenden Daten erforderlich. Das heißt, dass von der Polizei erhobene Daten dann weiterverarbeitet werden dürfen, wenn sich aus diesen Daten heraus ein konkreter Anhaltspunkt hinsichtlich einer Gefahr oder Straftat ergibt. Dies war in dem konkreten Sachverhalt beispielsweise bezüglich sämtlicher Personen der Fall, gegen die sich die Ermittlungen der BAO Janus richteten. Die bisherigen Ermittlungen legten nahe, dass die Personen möglicherweise auch überregional in rechtsextremen Chats beteiligt und daher ggf. schon anderen Sicherheitsbehörden aufgefallen waren. Solche Anhaltspunkte hätten sich nach Auswertung der gespeicherten Chats jedoch auch hinsichtlich weiterer Personen ergeben können, gegen die durch die BAO Janus bisher noch nicht ermittelt wurde. Hinsichtlich auch dieser Personen war es zumindest nicht unwahrscheinlich, dass sich durch den Datenabgleich weitere Hinweise hinsichtlich von diesen Personen ausgehenden Gefahren ergeben würden. Ohne vorherige Auswertung der beschlagnahmten Chat-Daten, aus der sich entsprechende Hinweise hätten ergeben können, konnten solche ggf. bestehenden Ermittlungsansätze jedoch überhaupt nicht erkannt werden. Vielmehr sollte der Massendatenabgleich erst zu weiteren Ermittlungsansätzen führen. Der Abgleich erfolgte „ins Blaue hinein“.

Es überrascht somit auch nicht, dass mir sogar eine Vielzahl von Beschwerden von Polizeibediensteten, deren Telefonnummern auf den sichergestellten Endgeräten gespeichert waren und die sich nicht an der hierauf befindlichen rechtsextremen Kommunikation beteiligt haben, zur Kenntnis gebracht wurden

Dabei ist unbestritten, dass rechtsextreme Netzwerke eine Gefahr für den Rechtsstaat darstellen und mit den Mitteln der Sicherheitsbehörden



14. Oktober 2021

Seite 4 von 6

hiergegen vorgegangen werden sollte. Gleichwohl ist für mich nicht ersichtlich, warum – wie Sie argumentieren – die Herstellung von Beziehungen der lokalen rechtsextremen Netzwerke zu überörtlichen rechtsextremen Netzwerken nicht hätte möglich sein sollen, wenn sich der Abgleich auf sämtliche Kommunikationspartner\*innen beschränkt hätte, die mit den Personen, gegen die sich Ihre Ermittlungen zunächst gerichtet haben, rechtsextreme Inhalte ausgetauscht haben. Es wäre ein wesentlich weniger intensiver Grundrechtseingriff gewesen, die Chats auszuwerten und lediglich die Telefonnummern der Personen weiterzuverarbeiten, die sich an rechtsextremer Kommunikation beteiligt haben.

Bezüglich der übrigen Telefonnummern lag – anders als Sie ausführen – eben keine Vergleichbarkeit der möglicherweise drohenden Gefahren vor. Der einzige Grund, warum diese Telefonnummern von dem Abgleich erfasst waren, war, dass diese auf den sichergestellten Geräten gespeichert waren. Dies betraf jedoch viele an der rechtsextremen Kommunikation unbeteiligte Personen, wie beispielsweise Arbeitskolleg\*innen, die selbst keinen Ihnen bekannten Anlass für polizeiliches Handeln gesetzt hatten. Sie hatten lediglich das „Pech“, dass ihre Telefonnummer in dem Endgerät einer Person gespeichert war, die sich an rechtsextremen Chats beteiligt hat. Auch der von Ihnen verwendete Begriff des „Gefahrenüberhangs“ vermag – jedenfalls in diesem Fall – die verfassungsmäßigen Vorgaben der Verhältnismäßigkeit nicht zu überwinden.

Insofern halte ich an meiner Einschätzung fest, dass der Abgleich der Telefonnummern, bezüglich derer keine Erkenntnisse im Hinblick auf eine Beteiligung an rechtsextremer Kommunikation vorlagen, ohne Rechtsgrundlage erfolgt ist.

## **B. Folgenbeseitigung**

Hat eine öffentliche Stelle rechtswidrig gehandelt, liegt es in ihrer Verantwortung, die Folgen dieses Handelns für die betroffenen Personen bestmöglich zu beseitigen bzw. abzumildern.

Bezogen auf den konkreten Fall gehört hierzu, sich – soweit noch nicht geschehen – von sämtlichen Empfängerstellen ausdrücklich bestätigen zu lassen, dass sämtliche übermittelten Telefonnummern unverzüglich



und rückstandslos gelöscht wurden, bei denen der Abgleich mit den dortigen Datenbanken nicht zu einem Treffer hinsichtlich rechtsextremer Tendenzen führte.

14. Oktober 2021  
Seite 5 von 6

Des Weiteren kommt – unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung – auch die Benachrichtigung der Personen in Betracht, deren Telefonnummern zu Unrecht verarbeitet wurden. Dies ist durch Sie in eigener Verantwortung zu prüfen. Da der Abgleich bereits erfolgt ist, dürfte die Benachrichtigung auf die Telefonnummern beschränkt werden können, bei denen weder nach Auswertung der Chats ein konkreter Ermittlungsansatz vorlag noch der gleichwohl durchgeführte Abgleich zu einem Treffer hinsichtlich rechtsextremer Tendenzen führte. Als Weg der Benachrichtigung könnte hierbei eine SMS-Nachricht an die jeweiligen Telefonnummern in Betracht kommen, in der kursorisch über die Verarbeitung informiert wird und Ansprechpersonen für weitere Hinweise genannt werden.

Dabei dürfte es unerheblich sein, ob die jeweiligen Inhaber\*innen der Telefonnummern im Zeitpunkt der SMS auch die Inhaber\*innen der Telefonnummer im Zeitpunkt des Abgleichs waren. Auch wenn dies nicht der Fall war, dürften die Personen ein Interesse daran haben zu erfahren, dass ihre Telefonnummern im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Rechtsextremismus verarbeitet wurden. Immerhin könnten sich hieraus später Nachteile für diese Personen ergeben, beispielsweise wenn eine Empfängerbehörde die Nummer nach dem Abgleich nicht gelöscht, sondern im Zusammenhang mit einer Ermittlung wegen Rechtsextremismus gespeichert hat. Umso wichtiger ist es, dass auch diese Personen Rechtschutz gegen die Verarbeitung erlangen können. Entgegen Ihrer Auffassung dürfte es auch kein Problem sein, die Inhaberschaft der jeweiligen Rufnummer nachzuweisen. Da bei Abschluss von Mobilfunktarifen seit mehreren Jahren eine Identifikationspflicht besteht, dürfte sich der Nachweis mit jeder Rechnung des Mobilfunkanbieters führen lassen.

Ich empfehle Ihnen als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle, entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen, um die Folgen der rechtswidrigen Datenübermittlungen für die betroffenen Personen soweit wie möglich zu beseitigen bzw. abzumildern. Auf Ihre Pflichten nach § 67 Nr. 5 DSGVO NRW i.V.m. Art. 34 DS-GVO wird hingewiesen.



Ich bitte, mich über Ihr weiteres Vorgehen in Kenntnis zu setzen.

14. Oktober 2021

Seite 6 von 6

Hierfür habe ich mir eine Frist bis zum

**26. November 2021**

notiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Lottkus)

**Polizeipräsidium  
Bochum**



Polizeipräsidium Bochum, Postfach 101909, 44719 Bochum  
Landesbeauftragte für  
Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2-4  
40213 Düsseldorf

14. Dez. 2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

Leiter-ZA

bei Antwort bitte angeben

LRD Dirk Konze

Telefon 0234-909-2000

Fax 0234-909-2118

dirk.konze

@polizei.nrw.de

**Datenschutzrecht im Bereich der Polizei,**

**hier : BAO Janus,**

Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2021 (Az.: 202.4.2-2061/21)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Lottkus!

Dienstgebäude:

Uhlandstraße 35, 44791 Bochum

A)

Ich habe Ihre Ausführungen zu der Frage der Rechtmäßigkeit meiner  
Maßnahme zur Kenntnis genommen.

Telefon 0234-909-0

Telefax 0234-909-1111

poststelle.bochum@polizei.nrw.de

www.polizei-bochum.de

B)

-Auf Ihre Nachfrage zu den von mir veranlassten Schritten zur  
„*Folgenbeseitigung*“ teile ich Folgendes mit:

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn U 35 bis Haltestelle

Bergbaumuseum, Fußweg ca.

7 min., Buslinien 336 und 353

bis Haltestelle Kunstmuseum,

Fußweg ca. 5 min.

Im Nachgang der seitens des LKA NRW am 19. Februar 2021  
gesteuerten Erkenntnisanfragen wurden die Empfänger am 11. März  
2021 im Hinblick auf den Umfang der übersandten Rufnummern  
zusätzlich für deren Weiterverarbeitung wie folgt sensibilisiert:

Zahlungen an:

Landeshauptkasse NRW

IBAN:

DE2730050000004004719

BIC :

WELADED

*„In diesem Zusammenhang möchte ich – insbesondere vor dem  
Hintergrund der mit 12.575 übersandten Rufnummern umfangreichen*



14. Dez. 2021

Seite 2 von 5

*Datenübermittlung – sensibilisieren und darauf hinweisen, die übersandten Daten nach Auftrags erledigung nicht pauschal in Datenbanken, Netzwerken o.ä. abzuspeichern, unter stenger Berücksichtigung der landes- und behördenspezifischen (datenschutz-) rechtlichen Rahmenbedingungen zu verfahren und die Daten nach Auftrags erledigung zu löschen, sofern eine Speicherung nicht im Einzelfall aus strafprozessualen oder polizeirechtlichen Gründen erforderlich bzw. gerechtfertigt ist.“*

Ich gehe davon aus, dass alle empfangenden Behörden rechtsstaatlich handeln und sich getreu diesem Hinweis verhalten haben.

Unterstützt wird diese Aussage durch den Hinweis, dass ein solcher Begleittext bei einer Datenübermittlung an andere Sicherheitsbehörden eine seltene Ausnahme darstellt und diese vor diesem Hintergrund als hinreichend sensibilisiert gelten können.

Zu Ihrer Bitte um Prüfung einer Benachrichtigung von betroffenen Personen vertrete ich folgende Auffassung:

Da ich nach meiner Bewertung weiterhin von der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung ausgehe, liegen zunächst die Voraussetzungen für eine Mitteilungspflicht nach § 54 Abs. 3 S. 2 DSGVO an v. g. Empfänger der Erkenntnismitteilung nicht vor.

Gleiches gilt für die Voraussetzungen einer Benachrichtigungspflicht nach § 33a PolG NRW als sepzialgesetzliche Regelung zu § 67 Abs. 5 DSGVO i. V. m. Art. 34 DSGVO.

Unabhängig von der hier divergierenden Rechtsauffassung liegt auch keine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des § 33a Abs. 1 PolG NRW vor. Für eine solche ist eine „Verletzung der Datensicherheit“ gemäß der Legaldefinition des § 36 Nr. 12 DSGVO



14. Dez. 2021

erforderlich (Möstl/Kugelmann, Polizei- und Ordnungsrecht NRW, 2020, § 33a PolG NRW Rn. 3, Ogorek), die hier nicht ersichtlich ist. Seite 3 von 5

Darüber hinaus sprechen nach meiner Bewertung sowohl Aspekte des Datenschutzes als auch fachpraktische Gründe gegen einen solchen Datenverarbeitungsprozess.

Im Einzelnen:

1.)

Es handelt sich bei den Telefonnummern zum Teil um Festnetznummern. Eine Benachrichtigung per SMS an Festnetznummern wäre zwar technisch grundsätzlich möglich, hierbei könnte jedoch nicht sichergestellt werden, dass die automatisiert generierte, vermutlich nur einmal abgespielte Bandansage den tatsächlich korrekten Adressaten erreicht.

2.)

Es ist wahrscheinlich, dass durch eine Benachrichtigung an die Mobilfunknummern eine Beeinträchtigung der datenschutzrechtlichen Situation entsteht:

a)

Ich widerspreche Ihrer Auffassung, dass bei einem rechtlichen Wechsel der Inhaberschaft ein schützenswertes Interesse des neuen Inhabers daran besteht, über die erfolgte Weitergabe der Handynummer durch mich in der Vergangenheit zu erfahren.

Sollte die jeweilige Nummer in der Vergangenheit – vor dem Wechsel der Inhaberschaft – sicherheitsrelevant genutzt worden sein, lässt sich der Wechsel der Inhaberschaft für Sicherheitsbehörden immer auch ohne ein Mitwirken des Betroffenen sekundengenau nachvollziehen.



Der neue Inhaber muss dem Mobilfunkanbieter seine Identität nachweisen.

Dieser speichert den Zeitpunkt des Wechsels der rechtlichen Inhaberschaft genau.

So lässt sich stets nachvollziehen, dass der neue Inhaber insbesondere keine extremistischen Aktivitäten entfaltet hat, die sein Vorgänger in der Inhaberschaft initiiert hatte.

Selbst wenn man diese Gefahr bejaht, wäre sie gering.

Es wäre dann unverhältnismäßig, sie als Grund für eine breitflächige Datenübermittlung an alle Handynummern zu verwenden.

b)

Es ist möglich und entspricht der Lebenserfahrung, dass rechtmäßige Anschlussinhaber, deren Identität bei dem Mobilfunkanbieter hinterlegt ist, ihre Mobilfunktelefone an Dritte weitergegeben, also verliehen haben. Die dritten tatsächlichen Nutzer würden auf diesem Wege vom Polizeipräsidium Bochum erstmals personenbezogene Daten über einen Kontakt- oder Kommunikationspartner erfahren, die ihnen offenbaren, dass der jeweilige Kontakt-/Kommunikationspartner im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens in irgendeiner Form betroffen war.

Hierbei ist nach meiner Auffassung unerheblich, ob der Nutzer der Mobilfunknummer einen direkten Zusammenhang zu einem der Beschuldigten der BAO Janus herstellen kann oder nicht. Allein die durch die Benachrichtigung geschaffene Möglichkeit dazu erscheint ausreichend.

Weiterhin ist es denkbar, dass der Kontakt-/Kommunikationspartner zu einem Zeitpunkt vor der Weitergabe des Handys durch den Anschlussinhaber bestand.

Der tatsächliche Nutzer würde dann zusätzlich personenbezogene Daten über den Anschlussinhaber erhalten, die er nicht erfahren darf.



14. Dez. 2021

Seite 5 von 5

c)

Schließlich ist ein weiteres datenschutzrechtliches Argument entscheidend.

Die aufbereitete Liste der Mobilfunknummern wurde von mir zeitnah nach der Übermittlung gelöscht.

Sie wäre jetzt nur noch aus den noch vorhandenen strafrechtlichen Daten rekonstruierbar, welche aufgrund von bereits erfolgten Löschungen nicht mehr vollständig vorliegen.

Zwischenzeitlich wurde die Löschung sämtlicher Daten / Datensicherungen von acht Beschuldigten in der BAO Janus auf Weisung der zuständigen Staatsanwaltschaft veranlasst, bei denen die Ermittlungsverfahren vollständig abgeschlossen sind.

Mit weiteren Löschungen auf Weisung der Staatsanwaltschaft wegen des Abschlusses von Ermittlungsverfahren ist zu rechnen.

Grundsätzlich ist zum Einen die Staatsanwaltschaft die Herrin der verbleibenden Daten. Sie müsste eine rudimentäre Rekonstruktion billigen.

Zum Anderen – und das ist entscheidend – ist nach meiner Bewertung eine Rekonstruktion der Rufnummern und Nutzung für eine SMS-Benachrichtigung i. S. d. § 33a PolG NRW rechtlich nicht zulässig.

Ich beabsichtige aus den vorgenannten Gründen, von einer Benachrichtigung der Mobilfunknummern mittels einer mustermäßig formulierten SMS abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Lukat, PP